



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 22.06.2020

2020/155
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020	
Rat der Stadt	25.06.2020	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € bei der Kontierung Sachkonto 5272000 (Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen), Kostenträger 120102 (Gesundheitsschutz), Kostenstelle 50320 (Bereich 32)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt eine Haushaltsüberschreitung im Ergebnisplan in Form einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Sinne von § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Höhe von 150.000 € bei der Kontierung Sachkonto 5272000 (Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen), Kostenträger 120102 (Gesundheitsschutz), Kostenstelle 50320 (Bereich 32) bzw. Mehrauszahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.
2. Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlung in Höhe von 150.000 € erfolgt durch Mehrerträge bei der Kontierung Sachkonto 4482105 (Erstattung vom Kreis - SGB II Leistungen), Kostenträger 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Kostenstelle 50200 (Bereich 20) bzw. durch Mehreinzahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

Sachverhalt

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kommt es zu Mehraufwendungen im Bereich Ordnungswesen. Aktuell liegen zu bezahlende Rechnungen in Höhe von rund 100.000 € vor.

Es wurde bereits eine Mittelübertragung in Höhe von 50.000 € auf die o.g. Position gebucht. Für noch zu erwartende Aufwendungen sollen nun weitere 100.000 € auf die entsprechende Haushaltsposition „übertragen“ werden.

Insgesamt kommt es somit im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu einer zusätzlichen Mittelbereitstellung in Höhe von 150.000 €. Die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 GO NRW (Unabweisbarkeit) liegen vor.

Gemäß § 9 Ziffer III der Haushaltssatzung 2020/2021 der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit § 83 Absatz 2 GO NRW sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Der zusätzliche Mittelbedarf (Mehraufwendungen) besteht bei der Kontierung Sachkonto 5272000 (Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen), Kostenträger 120102 (Gesundheitsschutz), Kostenstelle 50320 (Bereich 32) bzw. beim korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans (Mehrauszahlungen).

Die Deckung der vg. Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Mehrerträge / Mehreinzahlungen bei der Kontierung Sachkonto 4482105 (Erstattung vom Kreis - SGB II Leistungen), Kostenträger 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Kostenstelle 50200 (Bereich 20).

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	150.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	150.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	150.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	150.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: Sachkonto: 4482105 (Erstattung vom Kreis - SGB II Leistungen);
KTR: 610101 (Allgemeine Finanzwirtschaft); KST: 50200 (B 20)
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Rahmen der Abrechnung der SGB II-Abschlagszahlungen für das Jahr 2019; Erstattungsleistungen des Kreises Recklinghausen (kommunaler Finanzierungsanteil SGB II-Leistungen).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.